

Aktuelle Rechtslage:	Vorgeschlagene Änderungen:
<b>Berufsordnung</b>	
<p><b>§ 11 Niederlassung</b></p> <p>(6) Tierärztinnen und Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung an weiteren Standorten eine Praxis betreiben (Zweitpraxis). Dies ist der Landestierärztekammer anzuzeigen. Tierärztinnen und Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen.</p>	<p>Keine Änderung, Problem: Festgeschriebene Regionalisierung!!!!</p>
<p><b>§ 12 Ausübung der Praxis</b></p> <p>(9) Alle niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, die Versorgung von Patienten an Wochenenden, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung sicherzustellen. Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken sicherzustellen. Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren. Während des Bereitschaftsdienstes muss die diensthabende Tierärztin oder der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.</p> <p>(10) In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.</p>	<p><b>§ 12 Ausübung in Niederlassungen</b> (Nachträglicher Vorschlag)</p> <p>(9) <b>Alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in einer Niederlassung tätig sind</b>, sind verpflichtet, die Versorgung von Patienten an Wochenenden, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung sicherzustellen. Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken sicherzustellen. Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren. Während des Bereitschaftsdienstes muss die diensthabende Tierärztin oder der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.</p> <p>(10) In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.</p>
<p><b>§ 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag</b></p>	

Aktuelle Rechtslage:	Vorgeschlagene Änderungen:
<p>(1) Jeder Arbeitsvertrag von tierärztlichen Assistentinnen und Assistenten, Vertreterinnen und Vertretern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Als angemessen anzusehen sind die Empfehlungen der Bundestierärztekammer und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Arbeitsverträge sind auf Verlangen der Landestierärztekammer vorzulegen.</p> <p>(4) In tierärztlichen Praxen oder Kliniken angestellte Tierärztinnen und Tierärzte üben den Beruf auf Weisung der niedergelassenen Tierärztin, des niedergelassenen Tierarztes oder der tierärztlichen Leitung der Klinik aus. Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte sind Vorgesetzten gegenüber, die nicht Tierärztinnen oder Tierärzte sind, fachlich nicht weisungsgebunden.</p>	<p>Mein Vorschlag (Cegla):</p> <p>Einfügen eines Paragraphen 5:</p> <p><b>(5) Inhalte in Arbeitsverträgen entgegen § 22 (1) Ziffer 3 des Heilberufsgesetz sind unwirksam und unzulässig.</b></p>
<p><b>§ 21 Notfalldienst</b></p> <p>(1) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, den Notfalldienst zu regeln.</p> <p>(2) Der Notfalldienst dient der tierärztlichen Versorgung. Er wird vorrangig auf freiwilliger Basis durch selbst organisierten Zusammenschluss von in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten gebildet. Die Einrichtung eines Notfalldienstes ist der Landestierärztekammer auf Verlangen mitzuteilen.</p> <p>(3) Sofern sich ein solcher freiwilliger Notfalldienst für den</p>	<p><b>§ 21 Notfalldienst und Notfalldienstbezirk</b> (Nachträglicher Vorschlag)</p> <p>(1) <b>Alle</b> Tierärztinnen und Tierärzte <b>in Niederlassungen</b> sind verpflichtet, den Notfalldienst zu regeln.</p> <p>(2) Der Notfalldienst dient der tierärztlichen Versorgung. Er wird durch selbst organisierten Zusammenschluss zu einem Notfalldienstbezirk von <b>in Niederlassungen</b> tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten <b>gebildet sicher gestellt</b>. Die Einrichtung eines Notfalldienstbezirks ist der Landestierärztekammer <b>unverzüglich</b> mitzuteilen.</p>

<b>Aktuelle Rechtslage:</b>	<b>Vorgeschlagene Änderungen:</b>
<p>Einzugsbereich mehrerer Praxen nicht bildet oder seine Umbildung, insbesondere seine regionale oder personelle Ausweitung, innerhalb angemessener Frist auf unüberwindliche Hindernisse stößt, soll die Landestierärztekammer unter den betroffenen Tierärztinnen und Tierärzten auf Antrag einer oder eines von ihnen zwecks Neu- oder Umorganisation des Notfalldienstes vermitteln.</p> <p>(4) Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande oder wird auf Dauer funktionsunfähig, so kann ihn die Landestierärztekammer einrichten, sofern diese Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an Wochenenden und an Feiertagen in der betreffenden Region zwingend erforderlich ist oder</li> <li>2) von der Mehrheit der Tierärztinnen und Tierärzte beantragt wird, für deren Praxiseinzugsbereich ein Notfalldienst nicht auf freiwilliger Basis zustande gekommen oder gescheitert ist, oder</li> <li>3) geboten ist, um Missbräuchen im Zusammenhang mit der Ankündigung von Wochenend- und Feiertagsvertretungen zu begegnen.</li> </ol> <p>(5) Der von der Landestierärztekammer eingerichtete Notfalldienst erfasst sämtliche im Notfalldienstbezirk mit eigener Praxis niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte.</p> <p>(6) Auf Antrag kann von der Teilnahme an einem Notfalldienst aus schwerwiegenden, - in der Person oder den Lebensumständen des Verpflichteten liegenden Gründen - ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer befreit werden.</p>	<p>(3) <b>Es können Notfalldienstbezirke für kleine Haustiere, Nutztiere und Pferde gebildet werden.</b></p> <p>(4) Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein <b>Notfalldienstbezirk</b> nicht zustande oder <del>wird</del> <b>ist</b> auf Dauer funktionsunfähig, so kann ihn die Landestierärztekammer einrichten, sofern diese Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung an Wochenenden und an Feiertagen in der betreffenden Region zwingend erforderlich ist oder</li> <li>2) von der Mehrheit der Tierärztinnen und Tierärzte beantragt wird, für deren Praxiseinzugsbereich ein <b>Notfalldienstbezirk</b> nicht auf freiwilliger Basis zustande gekommen oder gescheitert ist, oder</li> <li>3) geboten ist, um Missbräuchen im Zusammenhang mit der Ankündigung von Wochenend- und Feiertagsvertretungen zu begegnen.</li> </ol> <p>(5) Der von der Landestierärztekammer eingerichtete <b>Notfalldienstbezirk</b> erfasst sämtliche im Notfalldienstbezirk tätigen Tierärztinnen und Tierärzte <b>in Niederlassungen</b>.</p> <p>(6) Auf Antrag kann von der Teilnahme an einem Notfalldienst aus schwerwiegenden, - in der Person oder den Lebensumständen des Verpflichteten liegenden Gründen - ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer befreit werden.</p>